

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 348/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Dezember 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 9. August 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers als Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) sowie die in diesen Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger ist seit 1969 berechtigt, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Er war ua vom Dezember 1971 bis über den 30. Juni 1990 hinaus als Bauleiter und Abteilungsleiter Ausbau bei der Zwischenbetrieblichen Einrichtung (ZBE) L. B. beschäftigt. Die Beklagte lehnte es ab, Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech festzustellen, weil der Kläger am 30. Juni 1990 nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb oder einem gleichgestellten Betrieb gearbeitet habe (Bescheid vom 5. Januar 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. März 2004). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 1. Februar 2005; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 9. August 2005).
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss daher die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 6 Der Kläger hat es schon unterlassen, in der umfangreichen Beschwerdebegründung eine Rechtsfrage zu formulieren, die sich auf die Auslegung oder Anwendung einer Norm des Bundesrechts (§ 162 SGG) bezieht. Er meint lediglich, dass die Auffassung des Bundessozialgerichts und diesem folgend des LSG, wonach der Katalog in § 1 Abs 2 der Zweiten Durchfüh-



rungsbestimmung zur Verordnung über die AVltech abschließend sei, nicht richtig sei. Dieses Vorbringen vermag die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen, denn die Frage, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist kein Revisionszulassungsgrund (hierzu BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26). Dasselbe gilt, soweit der Kläger weiter vorträgt, die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung habe nicht richtig beachtet, dass die ZBE L. B. ein volkseigener Betrieb oder zumindest ein gleichgestellter Betrieb gewesen sei.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

